

Entlastung für Arbeitnehmer und Familien

Nachdem der Bundesrat dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags zugestimmt hat können verschiedene Entlastungen in Kraft treten. Im Wesentlichen enthält das Gesetz folgende Änderungen:

Grundfreibetrag:

Anhebung ab 01.01 2015 von 8.354 EUR um 118 EUR auf 8.472 EUR

Anhebung ab 01.01.2016 um weitere 180 EUR auf 8.652 EUR.

Die Anhebung des Grundfreibetrags für 2015 wird zusammengefasst bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt.

Kinderfreibetrag (bei Ehegatten im Fall der Zusammenveranlagung aktuell 7.008 EUR einschließlich Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung)

Anhebung ab 01.01.2015 um 144 EUR auf 7.152 EUR

Anhebung ab 01.01. 2016 um weitere 96 EUR auf 7.248 EUR

Kindergeld

Anhebung ab 01. 01. 2015 um 4 EUR monatlich je Kind (aktuell 184 EUR für das erste und zweite Kind, 190 EUR für das dritte Kind und 215 EUR für das vierte Kind und weitere Kinder)

Anhebung ab 01.01. 2016 um weitere 2 EUR monatlich je Kind

Das höhere Kindergeld soll ab September 2015 ausgezahlt werden. Die Erhöhung für 2015 wird ab Oktober 2015 in einem Betrag nachgezahlt. Das höhere Kindergeld wird automatisch gezahlt. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

Kinderzuschlag für Geringverdiener (aktuell max. 140 EUR monatlich)

Anhebung ab 01.07. 2016 um 20 EUR monatlich.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Anhebung ab 01.01. 2015 von 1.308 EUR um 600 EUR auf 1.908 EUR sowie um 240 EUR für jedes weitere Kind.

Die Anhebung des Entlastungsbetrags wird für 2015 ebenfalls insgesamt bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt. Der für das zweite und weitere Kinder zu berücksichtigende Erhöhungsbetrag von jeweils 240 EUR kann im Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2015 geltend gemacht werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Unterhaltshöchstbetrag

Der Unterhaltshöchstbetrag wird für 2015 auf 8.472 EUR (bisher: 8.354 EUR) erhöht. Im Jahr 2016 steigt er auf 8.652 EUR. Die Erhöhung entspricht der Anhebung des Grundfreibetrags und führt dazu, dass künftig höhere Unterhaltsleistungen steuerlich berücksichtigt werden können.

Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung 2015 auf andere Leistungen

Die rückwirkende Kindergelderhöhung des Jahres 2015 wird nicht auf Sozialleistungen und dem zivilrechtlichen Kindesunterhalt angerechnet.